

Bundessozialgericht

Az.: 11 RA 278/67

Zugestellt
am 12. Juni 1970

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....
Kläger und Revisionskläger,
Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche Verhandlung am 27. M a i 1970 durch

Bundesrichterin	Dr. S c h w a r z	
	- Vorsitzende -,	
Bundesrichter	H e y e r,	
Bundesrichter	Dr. B u s s,	
Bundessozialrichter	Dr. E b e r l e	und
Bundessozialrichter	B r i n k m a n n	

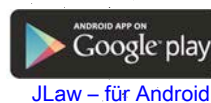
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 22. September 1967 aufgehoben; der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

G r ü n d e :I

Der im Jahre 1907 geborene Kläger, der zuletzt als Formermeister tätig war, beantragte im April 1965 Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Die Beklagte entsprach diesem Antrag durch Gewährung einer Berufsunfähigkeitsrente vom 1. Februar 1965 an (Bescheid vom 13. Dezember 1965). Der Kläger ist der Ansicht, daß er nur noch höchstens zwei bis drei Stunden täglich leichte Arbeiten verrichten könne und es für ihn in Betracht kommende Arbeitsplätze in Duisburg und Umgebung nicht gebe; er begehrt deshalb Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Klage und Berufung des Klägers waren ohne Erfolg.

Nach der Ansicht des Landessozialgerichts (LSG) ist der Gesundheitszustand des Klägers zwar stark geschwächt; er sei jedoch noch imstande, ganz leichte körperliche Arbeiten abwechselnd im Stehen, Gehen und Sitzen, möglichst in geschlossenen Räumen, für vier bis sechs Stunden täglich mit den betrieblichen Pausen zu verrichten. Leichte geistige Arbeiten ohne schwerwiegende Verantwortung wären ihm auch noch zumutbar. Der Weg zwischen Arbeitsplatz und Wohnung könne zu Fuß bis zu etwa 40 Minuten dauern, die Fahrtzeit in öffentlichen Verkehrsmitteln bis zu etwa 25 Minuten. Es sei davon auszugehen, daß es für den Kläger in Betracht kommende Arbeitsplätze gebe; es komme nicht darauf an, in welchem Umfang dies der Fall sei. Somit sei der Kläger noch nicht erwerbsunfähig.

Der Kläger legte frist- und formgerecht die vom LSG zugelassene Revision ein mit dem Antrag,

- 3 -



- 3 -

unter Aufhebung der vorinstanzlichen Urteile und des Bescheides der Beklagten vom 13. Dezember 1965 diese zu verurteilen, dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab Antragstellung zu gewähren.

Er rügte die fehlerhafte Anwendung von § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG). Das LSG habe zu Unrecht der sogenannten abstrakten Betrachtungsweise den Vorzug gegeben.

Die Beklagte beantragte die Zurückweisung der Revision.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden (§§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-).

II

Die Revision ist zulässig und auch insoweit begründet, als das angefochtene Urteil aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zurückverwiesen werden muß.

Das LSG ist in seinem Urteil zu dem Ergebnis gekommen, daß die Voraussetzungen zur Anwendung des § 24 Abs. 2 AVG nicht erfüllt seien. Der Kläger könne beispielsweise noch Zusammen-setzarbeiten in der Kunststoffindustrie verrichten, Klein-teile sortieren und stanzen, kleinere Gegenstände verpacken, als Pförtner arbeiten oder Schalttafeln überwachen. Derartige Arbeitsplätze gebe es; entgegen der Auffassung des Bundessozialgerichts (BSG) komme es nicht darauf an, in welchem Umfang dies der Fall sei. Deshalb habe es insoweit auch keiner Feststellungen bedurft.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



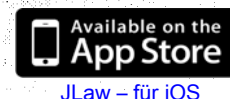
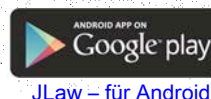
[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Dieser Rechtsauffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Nach dem Beschluß des Großen Senats des BSG vom 11. Dezember 1969 - GS 2/68 - (SozR Nr. 20 zu § 1247 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), dem sich der erkennende Senat für das Gebiet der Angestelltenversicherung anschließt, ist es für die Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit eines Versicherten im Sinne des § 24 Abs. 2 AVG erheblich, daß und in welcher Anzahl Arbeitsplätze, die der Versicherte mit der ihm verbliebenen Leistungsfähigkeit noch ausfüllen kann - seien sie frei oder besetzt -, vorhanden sind. Der Versicherte darf auf Tätigkeiten nur verwiesen werden, wenn ihm für diese der Arbeitsmarkt praktisch nicht verschlossen ist. Das aber ist der Fall, wenn das Verhältnis der im Verweisungsgebiet vorhandenen, für den Versicherten in Betracht kommenden Teilzeitarbeitsplätze zur Zahl der Interessenten für solche Beschäftigungen ungünstiger ist als 75 : 100. Ein Versicherter muß sich grundsätzlich auf das Arbeitsfeld des gesamten Bundesgebietes verweisen lassen.

Das angefochtene Urteil beruht auf einer von diesen Grundsätzen abweichenden Rechtsauffassung. Das LSG hatte zwar von seiner Rechtsauffassung her keine Veranlassung, über das Vorhandensein von für den Kläger in Betracht kommenden Arbeitsplätzen nähere Feststellungen zu treffen. Dem Revisionsgericht ist jedoch ohne derartige Feststellungen eine abschließende Entscheidung nicht möglich. Der Rechtsstreit muß deshalb zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG).

- 5 -



- 5 -

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden
Urteil des LSG vorbehalten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)